Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL

<u>Düsseldorf</u>

VORLAGE
17/ 1246

Datuma . Oktober 2018 Seite 1 von 1

Aktenzeichen 2018/10900 bei Antwort bitte angeben

Jasmin Mux Telefon 0211 855-3330 Telefax 0211 855jasmin.mux@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Reform der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger und deren Akademisierung und mögliche Auswirkungen für andere bislang nichtakademische Gesundheitsberufe

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht zum Thema "Reform der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger und deren Akademisierung und den möglichen Auswirkungen für andere bislang nichtakademische Gesundheitsberufe" gebeten.

Diesem Anliegen folgend, übersende ich Ihnen den Bericht mit der Bitte, die Weiterleitung der beigefügten Dokumente an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)



MAGS (VI A 3) Anlage

Reform der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger und deren Akademisierung und mögliche Auswirkungen für andere bislang nichtakademische Gesundheitsberufe

1. Reform der Ausbildung in der Hebammenkunde

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales begrüßt das Vorhaben des Bundesgesundheitsministers, die Hebammenausbildung zu reformieren. Die Novellierung des Hebammengesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen, bedarfsgerechten und attraktiven Ausbildung dringend erforderlich.

Veränderte Rahmenbedingungen durch den medizinisch-technischen Fortschritt sowie veränderte Bedürfnisse an die geburtshilfliche Versorgung erfordern die Weiterentwicklung der Hebammenausbildung. Das Hebammengesetz aus dem Jahr 1985 sowie die im Jahr 1987 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen, der heutigen hebammenkundlichen Aufgaben und der europarechtlichen Vorgaben überholt.

Zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen hat der Bundesgesetzgeber in mehrere bundesrechtliche Berufsgesetze Regelungen – die sogenannten Modellklauseln – aufgenommen. Die Modellklausen ermöglichen es den Ländern, Modellstudiengänge einzurichten. In diesen Studiengängen erwerben die Studierenden gemeinsam mit ihrem beruflichen Abschluss auch einen berufsbezogenen Bachelorabschluss.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und seit dem Jahr 2010 insgesamt zwölf Modellstudiengänge in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen genehmigt.

Das Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetz (GBWEG) und die Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der

Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangsverordnung – ModStVO) bilden in Nordrhein-Westfalen den notwendigen Rechtsrahmen für die Durchführung der akademischen Ausbildungen in den vorgenannten Berufen. Bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen hat das Land seine gesetzgeberischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft und eine vollumfängliche Umsetzung des Bundesrechts vorgenommen.

Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen bereits im Jahr 2010 den primärqualifizierenden Modellstudiengang Hebammenkunde an der Hochschule für Gesundheit in Bochum genehmigt. Zum Stichtag am 31. Dezember 2017 haben insgesamt 84 Absolventinnen und Absolventen sowohl ihren Bachelorabschluss als auch den berufsfachlichen Abschluss erlangt. Dieser Studiengang trägt somit bedeutend zur Fachkräftegewinnung bei. Insgesamt haben in diesem Zeitraum in NRW 519 Hebammen ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Die erfolgreiche Durchführung des Modellstudiengangs wurde auch durch die umfängliche externe Evaluation bestätigt. Nach den dort gewonnenen Erkenntnissen stünde einem Regelangebot auch an weiteren Standorten nichts entgegen. Derzeit bestehen aber noch nicht die bundesrechtlichen Grundlagen für die regelhafte hochschulische Hebammenausbildung. Vielmehr ist die hochschulische Hebammenausbildung gemäß dem aktuellen Bundesrecht lediglich modellhaft und befristet bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Durch eine Übergangsregelung wird gewährleistet, dass bis zum 31. Dezember 2021 begonnene hochschulische Ausbildungen abgeschlossen werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt sich gegenüber dem Bund weiterhin nachdrücklich dafür ein, dass zeitnah die notwendigen bundesgesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung regelhafter Studiengänge geschaffen werden.

Anhand der landesrechtlichen Modellstudiengangsverordnung, die im Juli 2018 neu erlassen wurde, können neue Modellstudiengänge genehmigt werden. Bislang liegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales noch kein Antrag auf Genehmigung eines weiteren Modellstudiengangs in der Hebammenkunde vor. Es hat jedoch bereits erste interessierte allgemeine Anfragen von Hochschulen zu den Voraussetzungen für die Einrichtung eines Modellstudiengangs in der Hebammenkunde gegeben.

Es ist zu vermuten, dass die Hochschulen den bevorstehenden Novellierungsprozess auf Bundesebene beobachten und die Entscheidung, in der laufenden Modellphase einen Modellstudiengang in der Hebammenkunde anzubieten, von den aktuellen Entwicklungen abhängig machen.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung von der zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung angehoben. Bis zum 18. Januar 2020 muss die Richtlinie 2013/55/EU in Deutschland umgesetzt sein. Der Bund ist vor diesem Hintergrund aufgefordert, eine Anpassung des Hebammengesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vorzunehmen. Die Länder haben diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz.

Um diesen Prozess voranzubringen, wurde in der 1. Jahreshälfte 2017 ein Bund-Länder-Begleitgremium zur Novellierung der Hebammenausbildung etabliert, das bisher zweimal getagt hat. Das Land Nordrhein-Westfalen wird hierbei durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft vertreten.

Bislang liegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weder ein Referentenentwurf des Bundes für ein novelliertes Hebammengesetz noch für eine novellierte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor. Auch Zwischenergebnisse des Bund-Länder-Begleitgremiums liegen nicht vor.

Die neuen Rechtsgrundlagen werden dringend erwartet, um gemeinsam mit den Hochschulen tragfähige Konzepte für den weiteren Akademisierungsprozess entwickeln zu können. Der Bund ist hierbei gefordert, die Länder mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, damit die Überleitung der Ausbildung an die Hochschulen reibungslos gelingt.

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist bei dem Akademisierungsprozess die Einbeziehung der Hebammenschulen und ihrer langjährigen Expertise ein besonderes Anliegen. Befürwortet werden verzahnte, ausbildungsintegrierte Studiengänge mit den Lernorten Hochschule, Berufsfachschule und Praxis oder primärqualifizierende Studiengänge, bei denen eine Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis stattfindet.

Der Erhalt der praktischen Ausbildungsanteile und die starke Ausrichtung auf die Praxis sind weiterhin von erheblicher Bedeutung für eine hohe Qualität der Geburtshilfe.

2. Mögliche Auswirkungen für andere bislang nichtakademische Gesundheitsberufe

Im Zuge der Pflegeberufereform wurden die berufliche Ausbildung in der Pflege einerseits sowie die regelhafte hochschulische Pflegeausbildung andererseits als Ausbildungsformen verankert.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber bei den therapeutischen Ausbildungen (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) ebenfalls ein Nebeneinander der schulischen und der hochschulischen Ausbildung zulassen wird.

In Nordrhein-Westfalen wurden bislang insgesamt sieben Modellstudiengänge in den Therapieberufen genehmigt, hiervon ein Studiengang in der Ergotherapie, drei Studiengänge in der Logopädie und drei Studiengänge in der Physiotherapie. Zuletzt wurde im September 2018 ein neuer Modellstudiengang in der Physiotherapie genehmigt, der zum Wintersemester 2018/2019 gestartet ist. Diese Studiengänge leisten somit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung.

Auch für die therapeutischen Ausbildungen ist die Modellphase bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt sich auch hier weiterhin für die Überführung der Modellstudiengänge in die Regelhaftigkeit ein.

Der Bund hat im September 2018 ein Eckpunktepapier zur Sicherung und Weiterentwicklung der Heilmittelversorgung vorgelegt. Nach diesem müsste die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen insgesamt auf den Prüfstand.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) möchte deshalb die Ausbildungen zusammen mit den Ländern neu ordnen und dafür eine Gesamtkonzeption erarbeiten.

Auch die Frage der Akademisierung soll in diesem Zusammenhang erörtert werden. Um diesen Prozess voranzutreiben, hat das BMG eine eigene Projektgruppe gebildet.

Am 14. November 2018 wird ein Symposium des BMG zum Thema "Akademisierung von Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe zur Vorbereitung des Berichts des Bundesministeriums für Gesundheit an den Deutschen Bundestag gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz, § 4 Absatz 7 Satz 1 Ergotherapeutengesetz, § 4 Absatz 7 Satz 1 Logopädengesetz sowie § 6 Absatz 5 Satz 1 Hebammengesetz" stattfinden.

Ziel des Symposiums soll es sein, mit interessierten Verbänden, Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Hochschulen den Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit an den Deutschen Bundestag in einer Diskussion über die zukünftige Ausrichtung der beruflichen Qualifikation von Gesundheitsfachkräften gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlagen vorzubereiten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird vertreten sein. Vorgestellt werden sollen zudem Zwischenergebnisse der "Verbleibstudie der Absolventinnen und Absolventen der Modellstudiengänge in NRW" (VAMOS). Sie wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert.